

und Rath in denen Städten, sodann Richtern und Vorstehern in denen Dörfern, alle Sorgfalt und Wachsamkeit dahin zu verwenden, daß besagte so heilsam als nützliche Verordnung in allen Punkten aufs genaueste befolget, wider die dagegen Frevelnde aber mit denen därtin ausgedrückten Strafen unnachlässlich verfahren werde.

Uebrigens sollen auch die Pastores und übrige Curati mehrgedachte Verordnung alle viertel Jahr von denen Kanzeln abzulesen schuldig seyn, sie so fern sie aber solches vernachlässigen, sollen sie dafür von Unserm Vicario Generali und Archidiacono, bey denen abzuwartenden Seid. Gerichten mit willkürlichen Strafen belegt werden. Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Cansley-Insigels. Gegeben auf Unserm Residenzschloß Neubrand. den 28. Febr. 1771.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)

III.

III.

Edict

Die auswärtige Scheide-Münz betreffend

von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont etc.

Demnach Wir sehr mißfällig in Erfahrung gebracht, daß untermachtet des am 7ten December 1761. * erlassenen, und am 15ten März 1770. wiederholten Edicts, die darin benannte Münz-Sorten, als vornehmlich die nach dem Conventions-Fuß nicht ausgeprägte auswärtige Ein Mgr. die 4 Stück, oder sogenannte Fößgens, und Mätler, in Handel und Wandel dennoch vor wie nach für voll ausgegeben, und unweigerlich angenommen werden, daher dann, diesem Unfug nachdrucksamft zu begegnen, kein anderes Mittel fast übrig ist, als vorgedachte Münz-Sorten gänzlich abzuwürdigen, und zu verrufen; So verordnen und befehlen Wir hiemit gütigst, daß eben besagte Münz-Sorten zwar von nun an, dennoch bis auf den 1ten

E 2.

Sa

* Siehe pag. 250. III. Bandes.

Januarii des künftigen 1772ten Jahres, in dem Edictmäßigen Werth, in Handel und Wandel angedehmmen, am 1ten Jan. 1772. aber, auſſer allen Cours geſetzt, mithin von Niemanden ſo wenig in Handel und Wandel, als ſonſten, in Zahlung nicht angenommen, oder ausgegeben, ſondern conſiscirt, und diejenige, welche ſolche ausgegeben, oder empfangen zu haben, überführet werden, mit willkührlichen Strafen belegt werden ſollen; Wohingegen aber die andere 1. Gr. Stück, Böſtgens und Mattier, welche nach dem Conventions-Fuß ausgeprägt, und worauf entweder die Worte: ad normam Conventionis, oder eine gewiſſe Anzahl, daß ſo viel Stück eine Mark ſein halten, ausgedruckt ſind, in ihrem bisherigen Werth in Handel und Wandel, gleich Unſeren eigenen Scheide-Münzen, unverändert beſſen werden.

Wornach ſich dann ein jeder zu achten, für allen Schaden zu hüten, und ſich des noch etwa habenden Vorraths eben gedachten nicht Conventionsmäßigen Münz-Sorten bey Zeiten zu entledigen, von ſelbſt wiſſen wird.

Urſund Unſers Hochfürſtlichen Handreichens und nebengedruckten Geheimen Cancell-Inſigels. Geben auf Unſerm Reſidenzſchloß Neuhaus den 29. October 1771.

Wilhelm Anton, mpp. (L. S.)

IV.

IV.

Edict

Die Königlich Polniſche Silber-Münze
betreffend
von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Biſchof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund and fügen hiemit zu wiſſen, wie daß Wir dieſer Tagen berechtiget worden, daß verſchiedene unter Königl. Polniſchen Stempel ausgeprägte Münzen, welche zu 1. und 2. Gr. Stück ausgeſchlagen ſind, in dieſiges Hochſiſt einzuführen, und unter Anbietung eines ziemlich hohen Agio, gegen die biſherige gute Münzſorten, und vornemlich gegen Gold, ein- und umzuwechſeln verſuchet ſeyn ſolle;

Wiewohl nun beyde Sorten, dem äußerlichen Anſehen nach, in Gemäßheit des bekannten Conventionsfußes ausgeprägt zu ſeyn ſcheinen, indem auf den 3. Gr. oder 2. Gr. St. auf der einen Seite die Inſchrift:

3

2 Gr.